

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst 36
Straßenverkehrsbehörde
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Firma
Georg Koch GmbH
Leerer Straße 24b
26655 Westerstede

Ort, Datum
Brake, 09.05.2019

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Rolf Kuhn 53

Telefon Telefax
04401/927485 04401/92799485

E-Mail
rolf.kuhn@lkbra.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2019B00163 / 36.1

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **08.05.2019**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

Fahrbahneinengung

Teilweise Sperrung Gehweg

Sicherung Straße

Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung Gehweg

Sicherung Gehweg

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung Fahrradverkehr

"Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Butjadingen, Mitteldeich , K**

Abschnitt:

Ortsteil:

Gemeinde / Verwaltung: **Butjadingen**

Betroffene Straßen: **Mitteldeich**

Ortslage: **Butjadingen Mitteldeich zwischen Kirchweg und Knappenburger Weg**

Dauer der Sperrung von: **20.05.2019**

bis: **12.07.2019**

Grund der Sperrung: **Straßenbauarbeiten in zwei Abschnitten (1. zwischen Kirchweg und Wischweg und 2. zwischen Wischweg und Knappenburger Weg)**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan

geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.: **B I/17**

bestätigt am Datum: **09.05.2019**

-außerorts- Regelplan-Nr.:

bestätigt am Datum:

mit Lichtzeichenanlage:

Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):

Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

1. Teilabschnitt zwischen Kirchweg und Wischweg: über Vreburger Weg, Abbehauser Weg, Wischweg

2. Teilabschnitt zwischen Wischweg und Knappenburger Weg: über Wischweg, Hautstraße und Harler Weg

Anlieger frei bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Die Verkehrsbeschränkungen durch die Verkehrsregelung gem. RSA B I/17 ist den jeweiligen örtlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Die Anlieger sind im Vorfeld über die Sperrung zu informieren.

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	Herr Tim Gaßmann /0170-3737229	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:	siehe Bauleiter	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:	siehe Bauleiter	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	180,00 EUR	+ Auslagen	0,00 EUR	= Gesamtbetrag	180,00 EUR
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: LzO Brake Kto.: 060-400579 BLZ: 28050100

International Bank Account Number: DE17 2805 0100 0060 400579 Bank Identifier Code: SLZODE22XXX

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kuhn

<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>	GOL Oldenburg
<input type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan	Gemeinde Butjadingen
<input checked="" type="checkbox"/>	Regelplan	PK Nordenham
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenbescheid	FD 40
<input type="checkbox"/>	Zahlschein	GIB im Hause
		Tourismus-Sevice-Butjadingen
		Touristikgemeinschaft Wesermarsch

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar Sonstige Anlagen:

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.